

Arbeitsunfähigkeit nach dem Urlaub: Wann Arbeitgeber zweifeln dürfen

Zweifel an einer ausländischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Wenn Arbeitnehmer im Nicht-EU-Ausland erkranken, können sie sich die Arbeitsunfähigkeit dort von einem Arzt bescheinigen lassen. Solche Atteste haben grundsätzlich denselben Beweiswert wie deutsche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Doch was passiert, wenn Zweifel an der Glaubwürdigkeit bestehen? Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich kürzlich in einem solchen Fall geäußert und wichtige Kriterien für die Beurteilung aufgezeigt.

Der Fall: Krankmeldung unmittelbar nach dem Urlaub

Ein Lagerarbeiter reichte in mehreren Jahren direkt nach seinem Urlaub Krankschreibungen aus dem Ausland ein. 2022 verbrachte er seinen Urlaub in Tunesien, meldete sich kurz vor Ende des Urlaubs per E-Mail krank und übersandte ein Attest eines tunesischen Arztes. Dieser bescheinigte schwere Ischialbeschwerden und ordnete bis zum Monatsende strenge Bettruhe an. Dennoch kaufte der Mitarbeiter einen Tag später ein Fährticket und trat die Heimreise an. Zurück in Deutschland erhielt er von einem deutschen Arzt eine weitere Krankschreibung.

Der Arbeitgeber zweifelte die Arbeitsunfähigkeit an, verweigerte die Entgeltfortzahlung und kürzte die Vergütung. Der Arbeitnehmer klagte daraufhin vor Gericht.

Die Entscheidungen der Gerichte

Das Arbeitsgericht München wies die Klage des Arbeitnehmers ab. Das Landesarbeitsgericht (LAG) München entschied hingegen zu seinen Gunsten und verpflichtete den Arbeitgeber zur Zahlung. Das BAG wiederum hob das Urteil des LAG auf und verwies den Fall zur erneuten Entscheidung zurück.

Beweiswert von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Das BAG stellte klar, dass ausländischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen grundsätzlich der gleiche Beweiswert zukommt wie deutschen Attesten. Dies gilt jedoch nur, wenn das Attest eindeutig zwischen einer Erkrankung und der dadurch bedingten Arbeitsunfähigkeit unterscheidet.

Im vorliegenden Fall sah das BAG den Beweiswert jedoch als erschüttert an. Ausschlaggebend waren die folgenden Umstände: Der Arzt stellte eine 24-tägige Arbeitsunfähigkeit aus, ohne eine Wiedervorstellung anzuordnen. Der Arbeitnehmer trat entgegen der Anordnung absoluter Bettruhe bereits einen Tag nach Ausstellung des Attests eine beschwerliche Rückreise an. Bereits in den Vorjahren legte der Arbeitnehmer mehrmals unmittelbar nach seinem Urlaub Krankschreibungen aus dem Ausland vor.

Beweislast des Arbeitnehmers

Das BAG betonte, dass in solchen Fällen der Arbeitnehmer die Beweislast für die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit trägt. Da das LAG hierzu keine ausreichenden Feststellungen getroffen hatte, wurde der Fall an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Fazit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sollten darauf achten, dass ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und glaubhaft sind, auch wenn sie im Ausland ausgestellt wurden.

Arbeitgeber wiederum sollten zweifelhafte Krankschreibungen sorgfältig prüfen und können im Einzelfall eine Beweislastumkehr geltend machen.

Das Urteil zeigt, wie wichtig eine umfassende Betrachtung aller Umstände ist, um die Glaubwürdigkeit eines Attests zu bewerten. Bei Zweifeln an einer Krankschreibung kann rechtliche Beratung entscheidend sein.